jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 637

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

1. 1.Das Tauchen ohne ausdrückliche Genehmigung ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere:
    1. a)auf der üblichen Fahrlinie von Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.16 führen;
    2. b)vor und in Hafeneinfahrten;
    3. c)in der Nähe und im Bereich von Liegestellen;
    4. d)in Bereichen, die dem Wasserschilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind;
    5. e)im Fahrwasser;
    6. f)in Häfen.
2. 2.Alle Fahrzeuge müssen einen ausreichenden Abstand zu Fahrzeugen halten, die die Zeichen nach § 3.36 führen.
3. 3.In Österreich gilt zusätzlich § 16.04.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at